

Kaufvertrag

zwischen

1. der Poppy of Germany GmbH, Sonnenweg 10, 72160 Horb, gesetzlich vertreten durch ihren Geschäftsführer, Herrn Frank Hebe

-Verkäuferin-

und

2. Anrede / Name / Anschrift
-

-Käufer-

Vorbemerkung

Die Verkäuferin ist Herstellerin von Popcornautomaten mit der Bezeichnung „POPPY ONE 2.0“ (nachfolgend auch als „Popcornautomaten“ oder „Automaten“ bezeichnet). Die Poppy of Switzerland AG, 8222 Beringen, CH ist Inhaberin der im Markenregister des Deutschen Patent- und Markenamts unter der Nummer 015804271 eingetragenen Unionsmarke „Poppy“.

Die VendingJet GmbH hat unübertragbare Lizenzrechte der Marke Poppy inne und ist neben der Verkäuferin als Einzige zu dem Betrieb von POPPY ONE 2.0 -Popcornautomaten auf eigene Rechnung berechtigt.

Der Käufer beabsichtigt, Popcornautomaten der Marke „POPPY ONE 2.0“ zu kaufen.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass es sich bei dem vorliegenden Vertragsverhältnis weder um ein Finanzinstrument im Sinne des § 1 Abs. 11 KWG noch um ein Investmentvermögen im Sinne des § 1 KAGB noch um eine Vermögensanlage nach § 1 VermAnlG handelt. Der Käufer erwirbt vielmehr einen oder mehrere Popcornautomaten, um ihn oder sie im eigenen Namen, für eigene Rechnung und auf eigenes Risiko zu nutzen. Die (vollständige oder teilweise) Rückzahlung des Kaufpreises ist ausgeschlossen.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

1. Der Käufer kauft hiermit von der Verkäuferin _____ Stück Popcornautomaten der Marke „POPPY ONE 2.0“ zum Einzelpreis von jeweils 7.200,00 € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer.
2. Die Verkäuferin liefert die Popcornautomaten nach Weisung des Käufers an diesen selbst oder an die VendingJet GmbH aus. Die VendingJet GmbH stellt die Automaten auf, richtet die Telemetrieverbinding und die Software ein und nimmt sie in Betrieb. Für diese Dienstleistungen vereinbaren die Parteien ein zusätzliches, über den in Ziffer 1 festgeschriebenen Kaufpreis hinausgehendes, Entgelt (im Folgenden als „Einrichtungsgebühr“ bezeichnet) von 400,00 € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer je Automat.
3. Der sich aus dem Gesamtkaufpreis inkl. MwSt. und der Gesamteinrichtungsgebühr inkl. MwSt. errechnende Gesamtbetrag in Höhe von _____ ist vom Käufer sofort nach Erhalt einer entsprechenden Rechnung auf folgendes Konto der Verkäuferin zu überweisen:

Kontoinhaber:	Poppy of Germany GmbH
Kontoführendes Institut:	Kreissparkasse Freudenstadt
IBAN:	DE39 6425 1060 0013 4621 85
BIC:	SOLADES1FDS

4. Der Käufer erklärt, dass er die Popcornautomaten im eigenen Namen und für eigene Rechnung erwirbt.
5. Die Verkäuferin überträgt dem Käufer das Eigentum an den Popcornautomaten spätestens drei Monate nach dem ersten Werktag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der in Ziffer 3 geregelte Gesamtpreis dem Konto der Verkäuferin gutgeschrieben wurde (Lieferfrist). Die Besitzübertragung findet bei Auslieferung der Popcornautomaten an den Käufer dadurch statt, dass die Verkäuferin dem Käufer die Popcornautomaten übergibt. Bei Auslieferung an die VendingJet GmbH wird die Übergabe durch den zwischen dem Käufer und der VendingJet GmbH gesondert abgeschlossenen Mietvertrag ersetzt.
6. Werden die Popcornautomaten nicht innerhalb von drei Monaten ab dem ersten Werktag des Monats, der auf den Monat folgt, in dem der Kaufpreis vollständig bezahlt wurde, an den Käufer ausgeliefert, hat ihm die Verkäuferin den daraus entstehenden Schaden zu ersetzen. Für den Fall, dass der Käufer mit der VendingJet GmbH einen Mietvertrag über die Automaten geschlossen hat, gehen die Parteien bei der Schadensberechnung übereinstimmend davon aus, dass der Käufer die Verkaufsautomaten bei gewöhnlichem Verlauf der Dinge spätestens ab dem vierten Monat nach dem Ablauf der Lieferfrist zu einem Preis vermieten kann, der dem in dem genannten Mietvertrag vereinbarten Mietzins in Höhe von 275,00 € netto im Monat entspricht. In den ersten drei Monaten nach dem Ablauf der Lieferfrist zahlt die Verkäuferin dem Käufer einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 0,5 % des in Ziffer 3 vereinbarten Gesamtkaufpreis einschließlich der Einrichtungsgebühr ohne Mehrwertsteuer. Die pauschalen

Schadenersatzzahlungen sind von der Verkäuferin spätestens zum 15. des auf den jeweiligen Abrechnungszeitraum folgenden Monat auf ein vom Käufer zu benennendes Konto zu überweisen. Der Käufer ist berechtigt, einen höheren Schaden nachzuweisen und diesen von der Verkäuferin ersetzt zu verlangen. Die Verkäuferin ist berechtigt nachzuweisen, dass ein geringerer Schaden entstanden ist; sie hat dann nur den geringeren Schaden zu ersetzen.

7. Jeder Popcornautomat trägt eine einzigartige Seriennummer, die seine Unterscheidung von anderen Automaten derselben Bauart ermöglicht. Der Käufer erhält bei Auslieferung seiner Automaten einen Lieferschein, in dem die Seriennummern dieser Automaten ausgewiesen sind.
8. Der Käufer ist berechtigt, die Popcornautomaten im eigenen Namen und für eigene Rechnung für den privaten Gebrauch wie auch für gewerbliche Zwecke zu nutzen. Die Benutzung der Marke „Poppy“ ist dem Käufer beim gewerblichen Betrieb der Automaten untersagt.
9. Der Käufer verpflichtet sich, beim Betrieb der Automaten angemessene Rücksicht auf die berechtigten Interessen der Verkäuferin an der Wahrung ihres Rufs zu nehmen. Er wird daher insbesondere stets für ein ordentliches Erscheinungsbild seiner Automaten, einen einwandfreien technischen Zustand der Automaten und eine einwandfreie Güte der verkauften Waren sorgen. Der Käufer weiß, dass er zum gewerblichen Betrieb von Warenverkaufautomaten unter Umständen ein Gewerbe anmelden und weitere Rechtsvorschriften beachten muss, wie etwa (nicht ausschließlich) Bauvorschriften und Vorschriften über die Auszeichnung der Automaten und der verkauften Waren. Der Käufer versichert, sich über solche gegebenenfalls anwendbaren Vorschriften zu unterrichten und sie jederzeit einzuhalten.
10. Der Käufer haftet der Verkäuferin für Schäden, die dieser aus einer Verletzung der in Ziffer 9 genannten Pflichten entstehen, und stellt die Verkäuferin von Ansprüchen frei, die Dritte wegen einer Verletzung dieser Pflichten durch ihn an sie stellen.
11. Für etwaige Sach- und Rechtsmängel gelten die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuchs über den Kaufvertrag. Eine Rücknahme oder ein Rückkauf von Popcornautomaten, der nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, findet durch die Verkäuferin nicht statt.
12. Sofern es sich bei dem Käufer um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, wird bei Streitigkeiten als Gerichtsstand 78628 Rottweil vereinbart.
13. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags einschließlich dieses Schriftformerfordernisses selbst bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
14. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als

vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung in ihrem wirtschaftlichen und rechtlichen Gehalt in zulässiger Weise am Nächsten kommt. Dasselbe gilt entsprechend, wenn sich bei Durchführung dieses Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.

Ort, Datum	Unterschrift der Verkäuferin
Ort, Datum	Unterschrift des Käufers

Mietvertrag

zwischen

1. der VendingJet GmbH, Sonnenweg 10, 72160 Horb, gesetzlich vertreten durch ihren Geschäftsführer, Herrn Frank Hebe

-Mieterin-

und

2. Anrede / Name / Anschrift
-

-Vermieter-

Vorbemerkung

Die Poppy of Germany GmbH (nachfolgend auch als „Verkäuferin“ bezeichnet) ist Herstellerin von Popcornautomaten mit der Bezeichnung „POPPY ONE 2.0“ (nachfolgend auch als „Popcornautomaten“ oder „Automaten“ bezeichnet). Die Poppy of Switzerland AG, 8222 Beringen, CH ist Inhaberin der im Markenregister des Deutschen Patent- und Markenamts unter der Nummer 015804271 eingetragenen Unionsmarke „Poppy“.

Die Mieterin hat unübertragbare Lizenzrechte der Marke Poppy inne und ist neben der Verkäuferin als Einzige zu dem Betrieb von POPPY ONE 2.0 -Popcornautomaten auf eigene Rechnung berechtigt.

Der Vermieter hat Popcornautomaten der Marke „POPPY ONE 2.0“ gekauft und beabsichtigt, diese an die Mieterin zu vermieten.

Die Parteien sind sich darüber einig, dass es sich bei dem vorliegenden Vertragsverhältnis weder um ein Finanzinstrument im Sinne des § 1 Abs. 11 KWG noch um ein Investmentvermögen im Sinne des § 1 KAGB noch um eine Vermögensanlage nach § 1 VermAnlG handelt. Der Vermieter vermietet den oder die Popcornautomaten vielmehr für eigene Rechnung und auf eigenes Risiko an die Mieterin.

Dies vorausgeschickt, vereinbaren die Parteien was folgt:

1. Der Vermieter vermietet die aufgrund des mit der Poppy of Germany GmbH am _____ abgeschlossenen Kaufvertrags erworbenen Popcornautomaten an die Mieterin. Der Kaufvertrag zwischen dem Vermieter und der Verkäuferin ist als Anlage 1 Bestandteil dieses Vertrags. Die Mieterin erkennt die Popcornautomaten für die Zwecke dieses Mietvertrags als vertragsgemäß an und verzichtet gegenüber dem Vermieter auf mögliche Ansprüche auf Minderung, Aufwendungs- und Schadensersatz. Der Vermieter stimmt zu, dass die Mieterin die Popcornautomaten mit aufsteckbaren Werbedisplays (bestehend aus einem Head-Up-Display mit LED-Monitor, einem PC-Board sowie der Integration in eine IOT-Werbeplattform) versieht. Diese Werbepakete können im Eigentum der Mieterin oder dritter Personen stehen. Die Parteien sind sich darüber einig, dass durch die Kombination von Automaten und Werbepaketen keine feste Verbindung und somit kein Miteigentum im Sinne des § 947 BGB entsteht. Der Vermieter kann seine Zustimmung jederzeit in Schriftform (§ 126 BGB) widerrufen.
2. Der Vermieter ist verpflichtet, der Mieterin die Popcornautomaten zum Zeitpunkt des Beginns dieses Mietvertrags (Ziffer 9) zu überlassen. Kommt der Vermieter dieser Pflicht nicht nach, hat er der Mieterin den ihr dadurch entstehenden Schaden zu ersetzen.
3. Wenn die Popcornautomaten nicht von der Verkäuferin unmittelbar an die Mieterin ausgeliefert werden, hat die Mieterin sie am Sitz des Vermieters oder an einem anderen von dem Vermieter zu bestimmenden Ort abzuholen.
4. Die Mieterin ist berechtigt, die vermieteten Popcornautomaten für eigene Rechnung zu betreiben. Ihr ist es darüber hinaus unwiderruflich gestattet, die Popcornautomaten im eigenen Namen und für eigene Rechnung unterzuvermieten. Der Vermieter gestattet es der Mieterin, weiteren Untervermietungen und Gebrauchsüberlassungen durch ihre Untermieter oder andere zum Gebrauch Berechtigte zuzustimmen. Die Einnahmen aus dem Betrieb und der Untervermietung der Automaten stehen ausschließlich der Mieterin zu.
5. Die Mieterin wird die Popcornautomaten an von ihr auszuwählenden Standorten aufstellen lassen. Die Befugnisse der Mieterin umfassen insoweit die Auswahl des Standortes, die Aufstellung und das Herrichten nebst äußerlichen Gestaltungsmerkmalen der Automaten sowie deren Betrieb und Untervermietung gemäß Ziffer 4. Die Mieterin ist zur Bewerbung, zum Befüllen und Warten der Popcornautomaten sowie zur Leerung der Kassen berechtigt und verpflichtet. Sie übernimmt alle mit dem Betrieb der Popcornautomaten verbundenen rechtlichen Pflichten wie insbesondere, aber nicht ausschließlich, die Einhaltung der anwendbaren Bauvorschriften und der Vorschriften über die Kennzeichnung der Automaten und der verkauften Waren.

6. Die Mieterin ist berechtigt, die Automaten jederzeit auf eigene Kosten an einem anderen als dem anfänglich ausgewählten Standort zu betreiben.
7. Die Kosten des regelmäßigen Betriebs der Popcornautomaten einschließlich Kosten für die Anschaffung der zu verkaufenden Waren, das Befüllen der Automaten, die Leerung der Kassen, die Werbung für die Automaten, das für die vorstehenden Arbeiten benötigte Personal sowie allfällige Standortmieten trägt die Mieterin. Ebenso fallen die Kosten für einen etwaigen Standortwechsel der Mieterin zur Last. Die Kosten der erstmaligen Einrichtung und Aufstellung der Automaten trägt der Vermieter. Dieser trägt auch die Kosten der Wartung der Automaten, allfälliger Reparaturen und der Ersatzteile; dies gilt nicht, wenn der Vermieter die „Poppy-Care-Option“ gemäß Ziffer 13 wählt.
8. Die Wirksamkeit dieses Mietvertrages steht unter der aufschiebenden Bedingung, dass der Kaufvertrag zwischen dem Vermieter und der Poppy of Germany GmbH über die vertragsgegenständlichen Automaten (Anlage 1) rechtswirksam zustande gekommen ist und nicht fristgerecht widerrufen wird.
9. Der Mietvertrag beginnt am 01. des vierten Monats, der auf den Monat der Vertragsunterzeichnung und vollständigen Zahlung des Kaufpreises für die vertragsgegenständlichen Automaten durch den Vermieter an die Verkäuferin folgt, und hat eine feste Laufzeit von mindestens 75 Monaten, also bis zum _____ („frühester Beendigungszeitpunkt“). Er kann mit einer Frist von vier Wochen zum frühesten Beendigungszeitpunkt oder zum Ende jeder Verlängerungsperiode gekündigt werden. Erfolgt die Kündigung nicht fristgemäß, verlängert sich dieser Vertrag jeweils um zwölf Monate („Verlängerungsperiode“). Die vorzeitige ordentliche Kündigung ist für beide Parteien ausgeschlossen. Das Recht beider Parteien zur vorzeitigen außerordentlichen Kündigung dieses Vertrages aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt u.a. vor, wenn und soweit sich ein Popcornautomat nicht nur vorübergehend in einem funktionsuntüchtigen Zustand befindet und eine kurzfristige Reparatur unverhältnismäßig teuer ist. Trifft dies nicht auf alle vermieteten Popcornautomaten zu, kann dieser Mietvertrag jedoch nur teilweise, hinsichtlich der jeweils betroffenen Automaten, gekündigt werden. Auf unverhältnismäßig hohe Reparaturkosten können sich die Parteien nicht berufen, wenn der Vermieter die „Poppy-Care-Option“ gemäß Ziffer 13 wählt.
10. Der Mietzins beträgt für jeden POPPY ONE 2.0 im Monat („Abrechnungszeitraum“) 275 € zuzüglich einer etwa anfallenden Mehrwertsteuer. Er ist von der Mieterin spätestens zum 15. des auf den jeweiligen Abrechnungszeitraum folgenden Monats auf das nachstehende Konto des Vermieters zu überweisen:

Kontoinhaber: _____

Kontoführendes Institut: _____

IBAN: _____

BIC: _____

Die Pflicht der Mieterin zur Entrichtung der Mietzinsen beginnt erst zu dem Zeitpunkt, zu dem der Vermieter seine Pflicht zur Gebrauchsüberlassung nach Ziffer 2 erfüllt hat. Wenn und solange die Mieterin über keinen Standort für den oder die vertragsgegenständlichen Automaten verfügt, längstens aber für einen Zeitraum von drei Monaten ab dem Beginn dieses Mietvertrags, ist sie abweichend von der vorstehenden Ziffer 10 Absatz 1 anstelle der dort vereinbarten Mietzahlung berechtigt, lediglich eine Ausgleichszahlung in Höhe von 0,5% des im Kaufvertrag zwischen dem Vermieter und der Verkäuferin (Anlage 1) vereinbarten Gesamtkaufpreises einschließlich der Einrichtungsgebühr ohne Mehrwertsteuer zu leisten.

Die Mieterin ist erst dann zur Entrichtung der Miete bzw. der Ausgleichszahlung verpflichtet, wenn ihr die vertragsgegenständlichen Automaten von dem Vermieter zur Verfügung gestellt wurden.

Der Vermieter ist verpflichtet, der Mieterin für jede Mietzinszahlung eine den steuerlichen Anforderungen genügende Rechnung zu erteilen und die von der Mieterin gezahlte Umsatzsteuer an das zuständige Finanzamt abzuführen. Der Vermieter kann der Mieterin auch eine Dauerrechnung erteilen. Dem Vermieter ist bekannt, dass er sich hierzu zunächst beim zuständigen Finanzamt steuerlich als Unternehmer erfassen und ggfs. eine Umsatzsteueridentifikationsnummer erteilen lassen muss.

11. Die Mieterin ist verpflichtet, die Popcornautomaten sachgemäß und pfleglich zu behandeln. Sie wird die Automaten angemessen gegen Diebstahl und Beschädigung (auch durch Vandalismus) versichern. Im Übrigen haftet die Mieterin dem Vermieter für alle Schäden, die sie an den Popcornautomaten schulhaft verursacht. Dem Verschulden der Mieterin steht dasjenige ihrer Erfüllungs- (§ 278 BGB) und Verrichtungsgehilfen (§ 831 BGB) gleich.
12. Nach Ablauf der Laufzeit bietet die Mieterin dem Vermieter die kostenlose Entsorgung der Automaten an. Sollte der Vermieter eine Entsorgung der Automaten nicht wünschen, so kann er seine POPPPY-ONE 2.0 -Popcornautomaten innerhalb von vier Wochen ab dem Ende der Laufzeit dieses Mietvertrags im Lager der Mieterin abholen. Nach dem Ablauf

dieser Frist ist die Mieterin zur Entsorgung der Automaten berechtigt. Sollte der Vermieter die Popcornautomaten nach dem Ablauf dieses Vertrages auf eigene Rechnung weiterhin gewerblich betreiben, ist ihm hierbei die Nutzung der Marke „Poppy“ untersagt. Entsprechende Schilder und Beklebungen hat er zu entfernen.

13. Poppy-Care-Option – wenn diese gewählt wird, ist dies hier anzukreuzen und von den Parteien gesondert zu unterschreiben:

Der Vermieter wählt die Poppy-Care-Option.

Ort, Datum	Unterschrift der Mieterin
Ort, Datum	Unterschrift des Vermieters

- a. Gegenstand der Option sind ausschließlich die aufgrund des vom Vermieter mit der Verkäuferin abgeschlossenen Kaufvertrags (Anlage 1) vom Vermieter erworbenen und aufgrund dieses Mietvertrags an die Mieterin vermieteten Popcornautomaten.
- b. Die Mieterin verpflichtet sich, hinsichtlich der unter lit. a genannten Popcornautomaten alle erforderlichen Wartungs- und Reparaturarbeiten selbst zu übernehmen und hierbei benötigte Ersatzteile selbst zu beschaffen. Die Mieterin trägt alle im Rahmen der Wartung und Reparatur der Popcornautomaten anfallenden Kosten.
- c. Für ihre unter lit. b genannten Leistungen erhält die Mieterin je Automat ein Entgelt von 25,00 € zuzüglich der gesetzlichen Mehrwertsteuer im Monat. Das Entgelt ist unverzüglich nach dem Zugang einer ordnungsgemäßen, den steuerrechtlichen Vorgaben entsprechenden Rechnung auf folgendes Konto der Mieterin zu überweisen:

Kontoinhaber:

VendingJet GmbH

Kontoführendes Institut:

Kreissparkasse Freudenstadt

IBAN:

DE06 6425 1060 0013 4867 38

BIC:

SOLADES1FDS

- d. Die vorliegende Vereinbarung über die Poppy-Care-Option ist nicht selbständig kündbar. Ihr Bestand richtet sich vielmehr nach demjenigen des vorstehenden

Mietvertrags.

14. Sofern es sich bei dem Vermieter um einen Kaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen handelt, wird bei Streitigkeiten als Gerichtsstand 78628 Rottweil vereinbart.
15. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrags einschließlich dieses Schriftformerfordernisses selbst bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
16. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen Bestimmung gilt diejenige wirksame Bestimmung als vereinbart, die dem Sinn und Zweck der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung in ihrem wirtschaftlichen und rechtlichen Gehalt in zulässiger Weise am Nächsten kommt. Dasselbe gilt entsprechend, wenn sich bei Durchführung dieses Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergibt.

Ort, Datum	Unterschrift der Mieterin
Ort, Datum	Unterschrift des Vermieters

Verbraucherinformationen für den Fernabsatz

Wesentliche Eigenschaften der von uns gelieferten Waren

Bei den von uns gelieferten Waren handelt es sich um Warenverkaufautomaten des Typs „POPPY ONE 2.0“. Die Automaten stellen nach dem Einwurf von Geldmünzen in fünf Schritten frisches und verzehrfertiges Popcorn in den Geschmacksrichtungen „süß“ und „salzig“ her.

Technische Daten

BxTxH 41 x 48 x 160cm

Gewicht: 67 KG

Platzbedarf: 0,5 qm (Aufstellplatz eben und trocken)

Strom: 230 V / 10 A

Ø Stromkosten: ca. 5 € / Monat

Ton (Musik) ist variabel einstellbar / abstellbar

2 wählbare Sorten Mais

200 Becher Bevorratung

Identität, Geschäftsanschrift und Kontaktdaten unseres Unternehmens

POPPY of Germany GmbH

Sonnenweg 10, D 72160 Horb am Neckar

Tel.: 0049 (0) 7483 912120

E-Mail.: contact@poppy.com

Web: www.poppy.com

Gesamtpreis unserer Waren einschließlich aller Steuern und Abgaben

Der Preis für jeden „POPPY ONE 2.0“ Popcornautomaten beträgt 7.200,00 € zuzüglich 19% gesetzlicher Mehrwertsteuer und somit 8.568,00 €. Für die erstmalige Einrichtung jedes „POPPY ONE 2.0“ Popcornautomaten fällt zusätzlich eine Einrichtungsgebühr in Höhe von 400,00 € zuzüglich 19% gesetzlicher Mehrwertsteuer an, somit 476,00 €. Der Gesamtpreis jedes „POPPY ONE 2.0“ Popcornautomaten einschließlich seiner Einrichtung beträgt somit inklusive der gesetzlichen Mehrwertsteuer **9.044,00 €**. Fracht- und Versandkosten fallen nicht an.

Zahlungs-, Liefer- und Leistungsbedingungen

Sie müssen den Gesamtpreis laut vorstehendem Absatz sofort nach Erhalt einer entsprechenden Rechnung an uns bezahlen. Wir liefern Ihnen die „POPPY ONE 2.0“ Popcornautomaten innerhalb von drei Monaten ab Gutschrift des Gesamtpreises auf unserem Konto an Sie aus. Wenn Sie die „POPPY ONE 2.0“ Popcornautomaten an die VendingJet GmbH vermieten möchten, liefern wir sie auf Ihren Wunsch auch direkt an die VendingJet GmbH aus.

Gesetzliche Mängelhaftungsrechte

Weisen von uns gelieferte „POPPY ONE 2.0“ Popcornautomaten Mängel auf, haben Sie die gesetzlichen Mängelgewährleistungsrechte nach den §§ 434 ff. BGB. Unter den dort genannten Voraussetzungen können Sie bei Mängeln der Automaten Nacherfüllung oder Schadensersatz verlangen und / oder den Kaufpreis mindern.

Widerrufsrecht

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Waren in Besitz genommen haben bzw. hat.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns:

POPPPY of Germany GmbH
Sonnenweg 10, 72160 Horb am Neckar

Telefon: 07483/912120
E-Mail-Adresse: contact@popppy.com

mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzuzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet.

Wir holen die Waren ab. Wir tragen die Kosten der Rücksendung der Waren.

Sie müssen für einen etwaigen Wertverlust der Waren nur aufkommen, wenn dieser Wertverlust auf einen zur Prüfung der Beschaffenheit, Eigenschaften und Funktionsweise der Waren nicht notwendigen Umgang mit ihnen zurückzuführen ist.

Ende der Widerrufsbelehrung

Hiermit bestätige ich:

Anrede | Name | Anschrift

den Empfang der Verbraucherinformationen für den Fernabsatz sowie der Widerrufsbelehrung.

Ort, Datum

Unterschrift:

Verbraucherinformationen für den Fernabsatz

Wesentliche Eigenschaften der von uns erbrachten Dienstleistungen

Sie können uns von Ihnen erworbene Popcornautomaten „POPPPY ONE 2.0“, Ballonautomaten „BALLOOONY“ und / oder Werbepakete vermieten. Hierfür erhalten Sie eine monatliche Miete in Höhe von

- 275,00 € zzgl. 19% gesetzlicher Mehrwertsteuer bei Popcornautomaten
- 435,00 € zzgl. 19% gesetzlicher Mehrwertsteuer bei Ballonautomaten
- 105,00 € zzgl. 19% gesetzlicher Mehrwertsteuer bei Werbepaketen

Sie haben uns die Mietsache in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand zu überlassen und tragen die Kosten der Wartung, notwendiger Reparaturen sowie für Ersatzteile. Sie haben aber die Möglichkeit, uns durch eine vertragliche Vereinbarung (diese können Sie im Mietvertrag auswählen) gegen Entgelt mit der Instandhaltung und ggfs. Reparatur der Mietsache zu beauftragen. Sie müssen dann lediglich das dafür vereinbarte Entgelt zahlen, tragen die Kosten der Wartung, notwendiger Reparaturen sowie für Ersatzteile in diesem Fall aber nicht. Wenn Sie uns mit der Instandhaltung und ggfs. Reparatur der Mietsache beauftragen, beträgt das hierfür von Ihnen zu entrichtende Entgelt jeweils monatlich

- 25,00 € zzgl. 19% gesetzlicher Mehrwertsteuer bei Popcornautomaten
- 35,00 € zzgl. 19% gesetzlicher Mehrwertsteuer bei Ballonautomaten
- 10,00 € zzgl. 19% gesetzlicher Mehrwertsteuer bei Werbepaketen

Identität, Geschäftsanschrift und Kontaktdaten unseres Unternehmens

VendingJet GmbH, Sonnenweg 10, D 72160 Horb am Neckar

07483 912 4480

E-Mail.: office@vendingjet.de

Gesamtpreis unserer Dienstleistungen einschließlich aller Steuern und Abgaben

Wenn Sie uns mit der Instandhaltung und ggfs. Reparatur der Mietsache beauftragen, beträgt der von Ihnen hierfür zu entrichtende Gesamtpreis einschließlich 19% gesetzlicher Mehrwertsteuer

- 2.231,25 € bei Popcornautomaten über die gesamte Laufzeit von 75 Monaten
- 4.123,35 € bei Ballonautomaten über die gesamte Laufzeit von 99 Monaten
- 892,50 € bei Werbepaketen über die gesamte Laufzeit von 75 Monaten

Zahlungs-, Liefer- und Leistungsbedingungen

Sie müssen uns die Mietsache (Popcornautomaten, Ballonautomaten oder Werbepakete) zu dem im Mietvertrag individuell festgelegten Zeitpunkt des Vertragsbeginns zur Verfügung stellen. Wenn Sie uns mit der Instandhaltung und ggfs. Reparatur der Mietsache beauftragen, müssen Sie das dafür vereinbarte monatliche Entgelt jeden Monat unverzüglich nach Zugang einer entsprechenden Rechnung an uns bezahlen. Ihre monatliche Miete erhalten Sie von uns jeweils bis zum 15. des Monats, der auf den Monat folgt, in dem Ihr Mietanspruch entstanden ist.

Gesetzliche Mängelhaftungsrechte

Gesetzliche Mängelhaftungsrechte unsererseits Ihnen gegenüber bestehen nicht. Sie tragen uns gegenüber die gesetzlichen Gewährleistungspflichten eines Vermieters, d.h., Sie müssen uns den Gebrauch der Mietsachen (Popcornautomaten, Ballonautomaten oder Werbepakete) während der Mietzeit gewähren, uns die Mietsachen in einem zum vertragsgemäßen Gebrauch geeigneten Zustand überlassen und sie während der Mietzeit in diesem Zustand erhalten. Erfüllen Sie diese Pflichten nicht oder nicht wie vereinbart, stehen uns die Rechte zur Minderung oder Nichtzahlung der Miete sowie auf Schadens- oder Aufwendungsersatz nach Maßgabe der §§ 536, 536a BGB unter den dort genannten Voraussetzungen zu. Ihre Gewährleistungspflichten entfallen, wenn Sie uns durch die Wahl der POPPPY-Care-Option bzw. der BALLOOONY-Care-Option mit der Instandhaltung und ggf. Reparatur der Mietsachen beauftragen.

Laufzeit und Kündigung

Der Mietvertrag über Popcornautomaten des Typs „POPPY ONE 2.0“ und der Mietvertrag über Werbepakete haben eine feste Laufzeit von 75 Monaten. Der Mietvertrag über Ballonautomaten des Typs „BALLOOONY“ hat eine Laufzeit von 99 Monaten. Die Mietverträge können mit einer Frist von vier Wochen zum Ablauf der jeweiligen Laufzeit schriftlich gekündigt werden. Erfolgt die Kündigung nicht fristgemäß, verlängert sich der jeweilige Mietvertrag jeweils um zwölf Monate („Verlängerungsperiode“). Er kann dann wiederum mit einer Frist von vier Wochen zum Ablauf der Verlängerungsperiode gekündigt werden.

Eine vorzeitige ordentliche Kündigung des jeweiligen Mietvertrags ist ausgeschlossen.

Ihr Recht und unser Recht zur vorzeitigen außerordentlichen Kündigung des jeweiligen Mietvertrags aus wichtigem Grund bleibt unberührt. Ein wichtiger Grund liegt u.a. vor, wenn und soweit sich die Mietsache (Popcornautomat, Ballonautomat oder Werbepaket) nicht nur vorübergehend in einem funktionsuntüchtigen Zustand befindet und eine kurzfristige Reparatur unverhältnismäßig teuer ist. Trifft dies nicht auf alle vermieteten Mietsachen zu, kann der jeweilige Mietvertrag jedoch nur teilweise, hinsichtlich der jeweils betroffenen Mietsache, gekündigt werden. Auf unverhältnismäßig hohe Reparaturkosten können sich die Parteien nicht berufen, wenn Sie uns durch die Wahl der POPPY-Care-Option bzw. der BALLOOONY-Care-Option mit der Instandhaltung und ggf. Reparatur der Mietsache beauftragen.

Mindestdauer der Verpflichtungen, die Sie mit den Verträgen eingehen

Die Mindestdauer der Verpflichtungen, die Sie mit den Verträgen eingehen, beträgt bei Mietverträgen über „POPPY ONE 2.0 Popcornautomaten“ und Werbepakete 75 Monate, bei Mietverträgen über „BALLOOONY“ Ballonautomaten 99 Monate.

Widerrufsrecht

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht

Sie haben das Recht, binnen vierzehn Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen.

Die Widerrufsfrist beträgt vierzehn Tage ab dem Tag, an dem Sie oder ein von Ihnen benannter Dritter, der nicht der Beförderer ist, die Waren in Besitz genommen haben bzw. hat.

Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns (VendingJet GmbH, Sonnenweg 10, 72160 Horb am Neckar, Telefon: 07483/9124480, E-Mail-Adresse: office@vendingjet.de) mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür das beigefügte Muster-Widerrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist.

Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs

Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen die uns überlassenen Gegenstände unverzüglich und spätestens binnen vierzehn Tagen ab dem Tag zurückzugeben, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrags bei uns eingegangen ist. In keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückgabe Entgelte berechnet. Mietzahlungen leisten wir im Falle des Widerrufs dieses Vertrages nur bis zu dem Tag, an dem wir Ihnen die uns überlassenen Gegenstände zurückgeben.

Ende der Widerrufsbelehrung

Hiermit bestätige ich:

Anrede | Name | Anschrift

den Empfang der Verbraucherinformationen für den Fernabsatz sowie der Widerrufsbelehrung.

Ort, Datum

Unterschrift:



Einverständniserklärung

Hiermit erkläre ich, _____, mich einverstanden, dass meine an die VendingJet GmbH oder die Poppy of Germany GmbH übermittelten personenbezogenen Daten von jeweils beiden genannten Firmen mittels elektronischen Datenverarbeitungsprogrammen/-anlagen erfasst, gespeichert und verarbeitet werden dürfen.

Personenbezogene Daten sind z.B. Name, Anschrift, Telefonnummer, E-Mail-Adresse, sowie die übrigen Daten, die Sie uns mitteilen.

Die Begrifflichkeiten, wie insbesondere „personenbezogenen Daten“ und „Verarbeitung“, die hier verwendet werden sind in Art. 4 DSGVO definiert.

Der Zweck der Verarbeitung ist die Erteilung eines Angebotes/ die Bearbeitung einer Anfrage bzw. einer Bestellung und/oder die Durchführung (vor-)vertraglicher Maßnahmen, sowie zur Erfüllung steuer- und handelsrechtlicher Pflichten.

Nach vollständiger Vertragsabwicklung werden alle personenbezogenen Daten zunächst unter Berücksichtigung steuer- und handelsrechtlicher Aufbewahrungsfristen gespeichert und dann nach Fristablauf gelöscht, sofern Sie der weitergehenden Verarbeitung und Nutzung nicht zugestimmt haben.

Sollten Sie Ihre Einwilligung erteilen ergibt sich die Rechtmäßigkeit zur Verarbeitung Ihrer Daten aus Art. 6 Abs.1 lit.a DSGVO.

Ort, Datum

Unterschrift

Auf Ihren ausdrücklichen Wunsch hin geben wir Ihre Daten an die Steuerberaterkanzlei J. Braun Steuerberatung, Am Postplatz 4, 79822 Titisee-Neustadt weiter. Dies erfolgt zur Angebotsunterbreitung, Beratung und Optimierung hinsichtlich steuerrechtlicher Angelegenheiten bzgl. Poppy-Popcornautomaten durch die Steuerberatungskanzlei.

Ich wünsche eine solche Weitergabe an die Steuerberaterkanzlei Jürgen Braun.

Sollten Sie Ihre Einwilligung erteilen ergibt sich die Rechtmäßigkeit zur Weitergabe Ihrer Daten an die Steuerberaterkanzlei Jürgen Braun zu oben genannten Zwecken aus Art. 6 Abs.1 lit.a DSGVO.

Ort, Datum

Unterschrift